

## **Merkblatt**

### **Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich**

#### **1. Der „äußere“ und der „innere“ Schulbereich**

Für den „äußeren Schulbereich“ (Gelände, Gebäude, Einrichtung, Ausstattung) ist der Schulträger zuständig. Er bestellt Sicherheitsbeauftragte für den äußeren Schulbereich, dies ist in der Regel der Hausmeister. Dieser berichtet dem Schulleiter von Problemen und Verbesserungsvorschlägen. Je nach persönlicher Qualifizierung und Stellenbeschreibung können Hausmeister gleichzeitig für die Durchführung von Wartungsarbeiten oder Reparaturen verantwortlich sein.

Sicherheitsbeauftragte für den „inneren Schulbereich“ sind zuständig für Aspekte von Sicherheit und Gesundheit, die die innerschulische Organisation, Lernmittel und das Verhalten der Bediensteten bei der Arbeit betreffen. In den seltenen Fällen, in denen zwischen Gefährdungen für Lehrkräfte und Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler unterschieden werden kann, sind Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich vorrangig für die Bediensteten zuständig. Auf Wunsch sollen sie Kolleginnen und Kollegen auch beraten, wenn es um die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei schulischen Veranstaltungen geht. Zu Sicherheitsbeauftragten für den inneren Bereich können nur Landesbedienstete bestellt werden.

In vielen Fällen berühren Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gleichzeitig „inneren“ und „äußeren“ Schulbereich. Deshalb müssen Hausmeister und Sicherheitsbeauftragte für den inneren Bereich eng zusammenarbeiten.

Der folgende Text bezieht sich auf Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich.

#### **2. Was sollen Sicherheitsbeauftragte tun?**

Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich sollen den Schulleiter dabei unterstützen, die Aufmerksamkeit für systematische Prävention und Gesundheitsförderung ständig wach zu halten und die Bereitschaft möglichst aller Kolleginnen und Kollegen zu sicherheitsgerechtem und gesundheitsbewusstem Handeln zu fördern. Sie helfen dem Schulleiter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und machen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam. Stellen sie sicherheitsrelevante Mängel fest, melden sie diese möglichst schriftlich dem Schulleiter (vgl. GUV-I 8542 "Meldungen des Sicherheitsbeauftragten").

Sicherheitsbeauftragte sollen Handlungsansätze zur verstärkten Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit suchen und ihre Beobachtungen und ggf. Vorschläge der jeweils verantwortlichen Person mitteilen. Das kann der Schulleiter, aber auch eine Kollegin oder ein Kollege sein. Sicherheitsbeauftragte sollen nach Möglichkeit an allen Beratungsgesprächen, Begehungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen teilnehmen, die mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Arbeitsmediziner, einer Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers oder der staatlichen Gewerbeaufsicht in der jeweiligen Schule stattfinden. Wenn nötig, werden sie für diese Gelegenheiten vom Unterricht freigestellt. Sie nehmen Kenntnis von entsprechenden Berichten und von allen Unfallmeldungen. Sie sollen ihre praktischen Erfahrungen, Kenntnisse von Verbesserungsmöglichkeiten und die Kontakte zu Ansprechpartnern im Kollegium weiter verbreiten. In diesem Zusammenhang wird auf die GUV-I 8519 "Gesprächsführung für Sicherheitsbeauftragte" hingewiesen.

Sicherheitsbeauftragte gehören zu den ständigen Mitgliedern des Arbeitsschutzausschusses der Schule.

#### **3. Welche Stellung haben Sicherheitsbeauftragte?**

Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII sind Kolleginnen oder Kollegen, die freiwillig und ehrenamtlich ein besonderes Augenmerk auf Sicherheit und Gesundheitsschutz richten. Sie sollen im Kollegium integriert und möglichst täglich in der Schule anwesend sein. Sie haben keine Verpflichtung zu bestimmten Tätigkeiten, wie sie von den verantwortlichen und dazu beauftragten

Personen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit durchzuführen und zu dokumentieren sind (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt). Aus ihrer Stellung als Sicherheitsbeauftragte tragen sie auch keine Verantwortung für den Zustand von Geräten, Räumen und Einrichtungen oder für das Verhalten anderer Personen.

Sicherheitsbeauftragte nehmen Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für sich selbst, für Kolleginnen und Kollegen und für Schülerinnen und Schüler. Sie sind bei ihren Aktivitäten in der Schule nicht an Dienstwege gebunden und werden in Gespräche und Vorgänge auf der Leitungs- und Verwaltungsebene einbezogen.

Die Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte oder als Sicherheitsbeauftragter ist keine Funktionsstelle im engeren Sinne. Sie bietet jedoch die Möglichkeit, sich als einsatzbereit, kollegial, konstruktiv und aufgeschlossen im Kollegium und darüber hinaus bekannt zu machen.

#### **4. Welche Voraussetzungen brauchen Sicherheitsbeauftragte?**

Sicherheitsbeauftragte brauchen keine speziellen Fachkenntnisse, um ihre Tätigkeit aufzunehmen. Sie sollten allerdings ein ausgeprägtes Interesse an Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit haben. Unverzichtbar ist, dass Sicherheitsbeauftragte guten Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen und zur Schulleiterin oder zum Schulleiter haben. Nur dann können sie diese so ansprechen, dass eine positive Wirkung zu erwarten ist.

#### **5. Wie werden Sicherheitsbeauftragte bestellt?**

Sicherheitsbeauftragte werden schriftlich vom Schulleiter unter Angabe des Zuständigkeitsbereichs bestellt. Bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten bestimmt der Personalrat mit, die Frauenbeauftragte ist zu beteiligen. In gewerblichen berufsbildenden Schulen und in anderen größeren Schulen ist es sinnvoll, mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, damit sie sich auf verschiedene Bereiche spezialisieren können.

Die Namen der bestellten Sicherheitsbeauftragten werden der Sächsischen Bildungsagentur (zuständige Regionalstelle), der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Unfallversicherungsträger (Unfallkasse Sachsen) mitgeteilt.

#### **6. Woher bekommen Sicherheitsbeauftragte Unterstützung?**

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Arbeitsmediziner und die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsicht sind jederzeit für Sicherheitsbeauftragte ansprechbar. Besondere Fortbildungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich werden von der Unfallkasse Sachsen angeboten. Auch das Internet bietet eine Fülle von Hilfsmitteln und Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

Weitere nützliche Hinweise können insbesondere den GUV-Informationen GUV-I 8503 ("Der Sicherheitsbeauftragte") und GUV-SI 8064 ("Sicherheit in der Schule") entnommen werden (Download unter <http://www.unfallkassesachsen.de/>).